

ARCHIVES HISTORIQUES DE LA COMMISSION

COLLECTION RELIEE DES
DOCUMENTS "COM"

COM (66)533

Vol. 1966/0125

Disclaimer

Conformément au règlement (CEE, Euratom) n° 354/83 du Conseil du 1er février 1983 concernant l'ouverture au public des archives historiques de la Communauté économique européenne et de la Communauté européenne de l'énergie atomique (JO L 43 du 15.2.1983, p. 1), tel que modifié par le règlement (CE, Euratom) n° 1700/2003 du 22 septembre 2003 (JO L 243 du 27.9.2003, p. 1), ce dossier est ouvert au public. Le cas échéant, les documents classifiés présents dans ce dossier ont été déclassifiés conformément à l'article 5 dudit règlement.

In accordance with Council Regulation (EEC, Euratom) No 354/83 of 1 February 1983 concerning the opening to the public of the historical archives of the European Economic Community and the European Atomic Energy Community (OJ L 43, 15.2.1983, p. 1), as amended by Regulation (EC, Euratom) No 1700/2003 of 22 September 2003 (OJ L 243, 27.9.2003, p. 1), this file is open to the public. Where necessary, classified documents in this file have been declassified in conformity with Article 5 of the aforementioned regulation.

In Übereinstimmung mit der Verordnung (EWG, Euratom) Nr. 354/83 des Rates vom 1. Februar 1983 über die Freigabe der historischen Archive der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Europäischen Atomgemeinschaft (ABl. L 43 vom 15.2.1983, S. 1), geändert durch die Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1700/2003 vom 22. September 2003 (ABl. L 243 vom 27.9.2003, S. 1), ist diese Datei der Öffentlichkeit zugänglich. Soweit erforderlich, wurden die Verschlussachen in dieser Datei in Übereinstimmung mit Artikel 5 der genannten Verordnung freigegeben.

EUROPÄISCHE WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT

KOMMISSION

KOM(66) 533 endg.

Brüssel, den 14. Dezember 1966

Vorschlag einer

Entscheidung der Kommission

zur Änderung des Schwellenpreises für bestimmte Milcherzeugnisse in Belgien

(Von der Kommission dem Rat vorgelegt)

KOM(66) 533 endg.

Begründung

1. Die belgischen Behörden haben die Kommission davon unterrichtet, dass sie beschlossen haben, mit Wirkung von 2. Januar 1967 in Belgien die Beihilfen für Vollmilchpulver und Schnittkäse beschleunigt abzubauen. Bei diesen Erzeugnissen betragen die Beihilfen gegenwärtig

bei Vollmilchpulver	953,0 bfrs/100 kg
bei Gouda	697,0 bfrs/100 kg
bei Tilsiter	604,8 bfrs/100 kg.

2. Der Abbau dieser Beihilfen ist im wesentlichen auf Grund von Artikel 19 Absatz (4) Unterabsatz 2 der Verordnung Nr. 13/64/EWG vom Rat beschlossen und soll bis zum Ende der Übergangszeit erfolgen.
3. Durch die Entscheidung des Rates vom 24. Juli 1966 über die Anwendung gemeinsamer Preise bei Milch und Milcherzeugnissen mit Beginn des Milchwirtschaftsjahres 1968/1969 ist der Zeitraum für den Abbau dieser Beihilfen abgekürzt worden. Es ist daher angebracht, Belgien die Möglichkeit zu geben, einen beschleunigten Beihilfenabbau durchzuführen, um einen reibungslosen Übergang zum gemeinsamen Milchmarkt in Belgien zu erleichtern.
4. Es ist außerdem vorgesehen worden, die Schwellenpreise entsprechend dem Beihilfenabbau zu erhöhen. Das ist notwendig, um den Herstellern von Vollmilchpulver und Schnittkäse in Belgien einen Ausgleich für den Beihilfenabbau durch einen erhöhten Einfuhrschutz zu gewähren. Die für die Gemeinschaft ab April 1968 vorgesehenen Schwellenpreise werden durch diese Maßnahmen in Belgien noch nicht erreicht.

Vorschlag einer
ENTSCHEIDUNG DES RATES

zur Änderung des Schwellenpreises für
bestimmte Milcherzeugnisse in Belgien

(Von der Kommission dem Rat vorgelegt)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT,

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschafts-
gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 13/64/EWG des Rates vom 5. Februar 1964
über die schrittweise Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für
Milch und Milcherzeugnisse (1), insbesondere auf Artikel 23,

auf Vorschlag der Kommission und

in Erwägung nachstehender Gründe :

Am 12. Dezember 1966 hat Belgien der Kommission mitgeteilt, dass es
beschlossen hat, ab 2. Januar 1967 die Beihilfen für das Leiterzeugnis
der Gruppe Nr. 2, das Leiterzeugnis der Gruppe Nr. 9 und für Tilsiter
Käse zu verringern.

In Artikel 19 der Verordnung Nr. 13/64/EWG ist der Grundsatz nieder-
gelegt, dass die Verringerung der Beihilfen durch eine entsprechende
Erhöhung des Schwellenpreises ausgeglichen wird.

Um die Anwendung dieses Grundsatzes im vorliegenden Falle zu ermöglichen,
ist es notwendig, von der Verordnung Nr. 13/64/EWG abweichende Massnahmen
zu ergreifen.

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

./.

(1) A.B. Nr. 34 vom 27.2.1964, S. 549/64

Artikel 1

Unter Vorbehalt einer Revision der in Artikel 7 der Verordnung Nr. 13/64/EWG genannten Pauschbeträge erhöht das Königreich Belgien ab 2. Januar 1967 die Schwellenpreise

- für das Leiterzeugnis der Gruppe Nr. 2 (Vollmilchpulver) um 583,-bfrs je hundert Kilogramm ;
- für das Leiterzeugnis der Gruppe Nr. 9 (Gouda) und für Tilsiter Käse um 422,- bfrs je hundert Kilogramm.

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an das Königreich Belgien gerichtet.

Brüssel, den

Im Namen des Rates

Der Präsident